

bey dem Holzleger für sothanes Holzlegen und Messen, und dasjenige, was vorgeachtermaßen damit verbunden, es mag nun eine ganze, halbe oder nur eine Viertel-Klafter, das Holz auch lang oder kurz seyn, Ein Groschen, welchen der Holz-Empfänger zu entrichten hat, jedoch auch bey sich herfürgethaner Unrichtigkeit von dem Holzfuhrmann hinwiederum zurück verlangen, oder aber vom Werthe des Holzes abziehen kann, hiermit ausgesetzt wird; woben zugleich bekannt gemacht wird, daß mit Ausübung dieser Veranstaltung der 2te März dieses Jahres der Anfang gemacht werden soll. Wie wir nun zu allen, unter unsere Gerichtsbarkeit gehörigen Personen uns zuversichtlich versehen, daß sie diese, die Sicherheit ihres Eigenthums und die Abstellung des Stehlens und des Betrügens abzweckende, polizeyliche Verfügung, auf deren Handhabung unsere Viertels- und Gassenmeister, Stadtsoldaten und andere Polizeydiener Nicht zu haben, gemessenst angewiesen worden, schuldige Folge leisten werden; also halten wir uns auch versichert, daß alle übrige unter unsere Gerichtsbarkeit nicht gehörige Einwohner dieser Stadt, zu Beobachtung dieser getroffenen Veranstaltung, mitzumirken, von selbst geneigt seyn werden. **Budistin,**
den 21. Februar 1805. **Der Rath allda.**

Von Er. Wohlöbl. Waisen-Deputation allhier, ist aus bewegenden Ursachen, L³ der unmündigen Reichelschen Tochter Christianen Friederiken allhier zugehörige, in hiesiger Fleischer-gasse sub Num. 192. gelegene Wohnhaus freiwillig an den Meistbiethenden zu verkaufen beschlossen, und zu diesem Verkauf der eilfte März dieses Jahres pro Termino Licitationis anberaumet worden; welches denjenigen, welche sothanes Wohnhaus käuflich an sich zu bringen gemeynet, um in dieser Absicht beregten Tages Nachmittags um Zwen Uhr auf allhiesigem Rathhause an gewöhnlicher Waisenamtsstelle ihr Gebot zum Akten geben zu können, hierdurch bekannt gemacht wird. **Budistin,** am 21. Februar 1805. **Verordnete Waisendeputation.**

Mit Auszahlung der Gewinne 2ter Klasse, der von Ihro Kurst. Durchl. zu Sachsen zum Besten der allgemeinen Armen-Waisen- und Zuchthäuser gnädigst angeordneten 35sten Lotterie, wird den 11. März d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten, so hat sich derselbe während der im 9ten Artickel des Plans bestimmten 6 wöchentl. Frist von dem in den Listen bestimmten Zahlungstermin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Haupt-collecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Hauptexpedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Originallooses schriftlich zu melden. Die Loose zur dritten Classe, deren Ziehung den 26. März d. J. geschieht, müssen bey Verlust derselben 8 Tage vorher mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegrif des Aufgeldes erneuert werden. **Dresden,** am 18. Febr. 1805.

Kurf. Sächß. Armen-Waisen- und Zuchthäuser-Lotterie Hauptexpedition.
In Zillchau bey Niedergurck, ist eine Nahrung nebst 4 Scheffel Feld und 1 Scheffel Wiesewachs, worauf nicht mehr als 18 Hofetage haften, aus freier Hand zu verkaufen; Kaufliebhaber melden sich in Drehse bey Johann Bädrieh.

Es ist eine Stunde von Bauzen eine freie Nahrung, wozu 6 Scheffel Feld und ein Obstgarten gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich wegen des Nähern in Purschwitz in der Schenke zu erkundigen.

Folgende Sachen sind unter andern auf der Pfarre zu Wilthen, durch gewaltsamen Einbruch in der Nacht vom 18. bis 19. Febr. dieblich entwendet worden: 1) eine goldne 4fach in einander gearbeitete Kette, 2 mal um den Hals, mit neuen Niegelchen; 2) ein Rautenring, dessen Mittelstein eine Feder gehabt, 3) ein kleiner goldner Ring, mit einem Wappen in einem röthl. Stein, worauf ein Pelikan, 4) 2 St. silberne Koffeelöffel mit den B. L. 5) ein St. dergl. kleiner, 6) eine silb. Halschnalle, 7) ein feiner weißer Bettüberzug nebst Betttuch, roth bez. J. C. K. u. neuerlich blau mit F. M. No. 5. 8) 7 St. noch nicht fertig genähte $\frac{3}{4}$ lange Frauenhemden, noch ohne Ermel, 9) 2 St. dergl. feinere, 10) 3 Paar zugeschnittne Hemdermel, 11) $2\frac{1}{2}$ Elle Zwillicht, 12) ein weiß glattbaumwolln. Halstuch, noch ungesäumt, 13) ein dergl. mit gelb u. blauen Rändchen mit I. gez. 14) 2 St. dergl. mit weißschmalen Rändchen, 15) ein fattunes Mädchenkleid, weißbodig mit gelb u. lilla Musterchen, 16) ein klein brauntuchnes Mädchenjäckchen, 17) 4 Ell. neuer Rattun, mit